

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen hat am 24. April 1999 gemäß § 79 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 666), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Buchst. b) der Satzung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen vom 31. Mai 1995 (SächsABl. S. 743), zuletzt geändert durch Beschluss der 20. ordentlichen Kammerversammlung am 23. Juni 2006 (SächsABl. AAz. A 404), folgende Beitragsordnung beschlossen, die zuletzt durch Beschluss der 24. ordentlichen Kammerversammlung vom 10. Juni 2010 (SächsABl./AAz. S. A 483) geändert worden ist.

§ 1 Allgemeines

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Kammer Kopfbeiträge und Sonderbeiträge gemäß § 79 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) in Verbindung mit § 22 der Satzung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen vom 31. Mai 1995 (SächsABl. S. 743), zuletzt geändert durch Beschluss der 24. ordentlichen Kammerversammlung am 10. Juni 2010 (Sächs.ABl./AAz. S. 483) nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

§ 2 Kopfbeitrag

(1) Zur Leistung des Kopfbeitrages ist jedes Kammermitglied verpflichtet. Der Kopfbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird von der Kammerversammlung für das Geschäftsjahr beschlossen.

(2) Hat die Kammerversammlung die Höhe des Kopfbeitrages vor Beginn des Geschäftsjahres noch nicht beschlossen, gilt die für das vorangegangene Geschäftsjahr beschlossene Höhe des Kopfbeitrages weiter. Besteht die Mitgliedschaft bei der Kammer nicht während des gesamten Geschäftsjahres, beträgt der Kopfbeitrag für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft ein Zwölftel des Jahresbeitrages.

(3) Der Kopfbeitrag entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres. Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 entsteht der Kopfbeitrag am Ersten des auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Monats. Der Kopfbeitrag wird von der Kammer durch Beitragsbescheid festgesetzt und wird mit seiner Entstehung, nicht jedoch vor Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 3 Ermäßigung des Kopfbeitrages

(1) Bei erstmaliger Bestellung als Steuerberater ermäßigt sich der Kopfbeitrag im Geschäftsjahr der erstmaligen Bestellung um 50 vom Hundert und im darauf folgenden Geschäftsjahr um 25 vom Hundert.

(2) Bei einem Einkommen des Kammermitglieds von

1. bis zu 10.000 EUR ermäßigt sich der Kopfbeitrag im Geschäftsjahr um 75 vom Hundert,
2. bis zu 14.000 EUR ermäßigt sich der Kopfbeitrag im Geschäftsjahr um 50 vom Hundert.
3. bis zu 18.000 EUR ermäßigt sich der Kopfbeitrag im Geschäftsjahr um 25 vom Hundert.

Maßgebend ist das Einkommen des Kammermitglieds im vorletzten Kalenderjahr vor der Bekanntgabe des Beitragsbescheides. Auf Antrag ist das Einkommen im Kalenderjahr vor der Bekanntgabe des Beitragsbescheides oder im Geschäftsjahr zugrunde zu legen. Die Zugrundelegung des Einkommens ein und desselben Kalenderjahres zur Ermäßigung des Kopfbeitrages in mehr als einem Geschäftsjahr ist ausgeschlossen. Einkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), in der jeweils geltenden Fassung, vermindert um Abzugsbeträge gemäß Absatz 3 und erhöht um Hinzurechnungsbeträge gemäß Absatz 4.

(3) Von der Summe der Einkünfte sind abzuziehen

1. 2 000 Euro zur Abgeltung aller Sonderausgaben im Sinne des § 10 EStG,
2. 2 300 Euro für jedes zu unterhaltene Kind. Der Betrag vermindert sich um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes.
3. Aufwendungen, die der Sicherung und Wiederherstellung der persönlichen Arbeitsfähigkeit dienen, insbesondere Krankheitskosten.

(4) Hinzurechnungsbeträge sind

1. steuerfreie Einkünfte und Bezüge,
2. pauschal besteuerte Bezüge und

3. Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, soweit sie nicht bereits in der Summe der Einkünfte enthalten sind.

Ist die grundsätzliche Hinzurechnung bestimmter Einkünfte oder Bezüge zweifelhaft, entscheidet der Vorstand über die Hinzurechnung.

(5) Bei vorübergehender Nichtausübung der beruflichen Tätigkeit ermäßigt sich der Kopfbeitrag um 75 vom Hundert. Dauert die vorübergehende Nichtausübung der beruflichen Tätigkeit nicht während des gesamten Geschäftsjahres an, wird für jeden angefangenen Monat der Nichtausübung der beruflichen Tätigkeit ein Zwölftel des Jahresbeitrages um 75 vom Hundert ermäßigt.

(6) In anderen als den in Absatz 1, 2 und 5 genannten Fällen kann der Vorstand eine Ermäßigung des Kopfbeitrages gewähren, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kammermitglieds eingeschränkt ist.

(7) Eine Ermäßigung des Kopfbeitrages ist für das jeweilige Geschäftsjahr nur aufgrund eines der in Absatz 1, 2, 5 und 7 genannten Ermäßigungsgründe möglich. Liegen mehrere der in Abs. 1, 2, 5 und 7 genannten Ermäßigungsgründe gleichzeitig vor, ermäßigt sich der Kopfbeitrag um den jeweils höchsten der sich aufgrund der vorliegenden Ermäßigungsgründe ergebenden Vom-Hundert-Sätze. Eine Ermäßigung des Kopfbeitrages ist bei der Kammer unter Verwendung eines von der Kammer erstellten Vordrucks innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu beantragen. Über die Ermäßigung des Kopfbeitrages oder deren Ablehnung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(8) Eine Ermäßigung des Kopfbeitrages für Steuerberatungsgesellschaften ist ausgeschlossen.

§ 4 Sonderbeitrag

(1) Die Kammer kann zur Deckung von Aufwendungen, welche mit der Begründung und Unterhaltung von Einrichtungen der Kammer entstehen, Sonderbeiträge von denjenigen Kammermitgliedern erheben, welchen derartige Einrichtungen ausschließlich oder in besonderem Maße zugute kommen. Ein Sonderbeitrag wird von der Kammerversammlung beschlossen. § 2 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Vorverfahren

Der Vorstand erlässt den Widerspruchsbescheid gemäß § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) Der Vorstand kann gemäß § 105 Abs. 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866) in der jeweils geltenden Fassung Beiträge stunden, niederschlagen oder erlassen.

(2) Ein Erlass von Beiträgen wegen der Zugehörigkeit zu anderen Berufsorganisationen ist ausgeschlossen.

§ 7 Mahnung, Beitreibung

(1) Für Beiträge, die zwei Wochen nach Fälligkeit noch nicht entrichtet worden sind, ergeht eine gebührenfreie erste Mahnung mit einer Fristsetzung von zwei Wochen. Werden die geschuldeten Beiträge nicht innerhalb dieser Frist entrichtet, so ergeht eine gebührenpflichtige zweite Mahnung mit einer Fristsetzung von weiteren zwei Wochen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erfolgt die kostenpflichtige Beitreibung der geschuldeten Beiträge.

(2) Für die Beitreibung der Beiträge gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S 327), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160) , in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Auskunftspflicht

Die Kammermitglieder sind verpflichtet, Angaben, die zur Entscheidung nach § 3 oder § 6 erforderlich sind, wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie notwendige Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 9 Genehmigung, In-Kraft-Treten

(1) Die Beitragsordnung und ihre Änderungen bedürfen gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 StBerG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen der Beitragsordnung können vom Vorstand beschlossen werden.

(2) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt – Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen vom 30. März 1995 (SächsAbl. S. 952) außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat die vorstehende Änderung der Beitragsordnung durch Erlaß vom 29. Oktober 2010 - Az.: 31-S0941-1/52-45255 - gemäß § 79 Absatz 1 Satz 2 StBerG genehmigt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 10. November 2010

gez. Steffi Müller
Präsidentin

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen